

iT-haftpflicht.Versicherung

by StarStone



STARSTONE

Part of the Enstar Group

VERSICHERUNGSSCHUTZ DER IT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG 4

I. Versicherte Risiken – Was ist versichert? 4

1. Versicherte Tätigkeitsbereiche und Risiken 4

1.1 Tätigkeiten im ITK-Bereich (Lieferungs- und Dienstleistungsrisiko) 4

1.2 Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen (Veröffentlichungsrisiken) 5

1.3 Betriebsstättenrisiko 5

1.4 Umwelthaftpflichtrisiko 6

1.5 Umweltschadenrisiko 6

1.6 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 6

2. Gegenstand der Versicherung 6

A. Vermögensschadenversicherung

B. Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung / Umweltschadenversicherung

2.1 Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 7

2.1.1 Gesetzliche Haftung 7

2.1.2 Öffentlich-rechtliche Haftung 7

2.1.3 Vertragliche Haftung 7

2.1.4 Verschuldensunabhängige Haftung 7

Erweiterter Versicherungsumfang

2.1.5 Verzögerungsschäden 7

2.1.6 Vertragsstrafen und pauschalierter Schadenersatz 7

2.1.7 Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken 7

2.1.8 Daten- und Cyber-Drittsschäden 8

2.1.9 Ersatz von Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen zur Auftrags erledigung 8

2.1.10 Schäden an gemieteten beweglichen Sachen 8

2.1.11 D&O-Außenhaftungsversicherung 9

2.2 Eigenschadenversicherung 9

2.2.1 Ausfall von Repräsentanten oder IT Spezialisten in Schlüsselpositionen (Key Man Cover) 9

2.2.2 Verlust von Dokumenten zur Auftrags erledigung 9

2.2.3 Reputationsschäden / fake news 9

2.2.4 Projektkosten- und -honorarersatz 10

2.2.5 Vertrauensschäden und sonstige Vermögenseigenschäden durch mitversicherte Personen 10

2.2.6 Vertrauensschäden durch Dritte / Social Engineering Schäden 10

2.2.7 Veränderung, Blockierung oder Zerstörung der eigenen Website 11

2.2.8 Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland 11

2.2.9 Kosten strafrechtlicher Verteidigung 11

2.2.10 Kostenersatz bei Insolvenzanfechtungen 11

2.3 Rechtsschutz 11

2.3.1 Domain-Rechtsschutz 11

2.3.2 Ordnungswidrigkeiten- und Straf-Rechtsschutz 11

2.3.3 Internet-Straf-Rechtsschutz 12

2.3.4 Vergütungs-Rechtsschutz 12

2.4 Online-Forderungsmanagement 12

II. Versicherte Personen – Wer ist versichert?	12
1. Mitversicherte Personen	12
2. Subunternehmer	13
3. Repräsentanten	13
4. Tätigkeiten außerhalb des Unternehmens	13
5. Arbeits- und Liefergemeinschaften	13
6. Joint Venture	13
III. Ausschlüsse – Was ist nicht versichert?	14
1. Allgemeine Risikoausschlüsse	14
2. Spezielle Risikoausschlüsse für IT- und TK-Tätigkeiten	15
3. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung	16
4. Spezielle Ausschlüsse für USA / Kanada	17
5. Ausschlüsse des Online-Forderungsmanagements	18
IV. Räumlicher Geltungsbereich – Wo gilt der Versicherungsschutz?	18
V. Versicherter Zeitraum – Wann ist ein Schaden versichert?	18
1. Vorwärtsversicherung	18
2. Unbegrenzte Nachhaftung bei dauerhafter Aufgabe der versicherten Tätigkeiten	18
3. Unbegrenzte Nachmeldefrist	18
4. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrags	18
5. Rückwärtsversicherung ohne Bestehen eines Vorvertrages	19
VI. Schadendefinition – Wann gilt ein Schaden als Versicherungsfall?	19
1. Versicherungsfall in der Vermögensschadenhaftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz- und Eigenschadenversicherung	19
2. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung	19
3. Versicherungsfall in der D&O-Außenhaftungs- und Vermögenseigenschadenversicherung	19
4. Serienschaden	19
5. Kumulklauseel	19
VII. Umfang der Versicherungsleistungen – Was leistet der Versicherer im Schadensfall?	19
1. Versicherungsschutz	19
2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag	20
3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs (passiver Rechtsschutz)	20
4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf	20
5. Kosten	20
6. Sonstiges	21
7. Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall	21
8. Leistungsobergrenze je Deckungserweiterung und Zusatzbaustein	21
9. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr Jahreshöchstleistung	21
10. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze	21

VIII. Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke und Best-Leistungs-Garantie	21
1. Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke	21
2. Best-Leistungs-Garantie	22
ALLGEMEINE REGELUNGEN	22
IX. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss – Was muss ich bei Antragstellung angeben?	22
1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände	22
2. Folgen einer Pflichtverletzung	22
3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls	22
4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen	22
X. Beitragszahlung, Jahresmeldung und Beitragsanpassung – Was kostet die Versicherung?	22
1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag	22
2. Folgebeitrag zur Versicherung	23
3. SEPA-Lastschriftverfahren	23
4. Jahresmeldung / Beitragsanpassung	23
XI. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls – Was muss ich im Schadensfall tun?	24
1. Anzeige bestimmter Umstände	24
2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe	24
3. Handeln nach Weisungen des Versicherers	24
4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer	24
5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers	24
6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung	24
7. Obliegenheiten mitversicherter Personen	25
XII. Dauer des Versicherungsvertrags – Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?	25
1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	25
2. Vertragsverlängerung	25
3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls	25
4. Folgen eines Betreuerwechsels	25
XIII. Rechtsgrundlagen und Gerichtsstand	25
1. Anzuwendendes Recht	25
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer	25
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers	26
XIV. Ansprechpartner	26
1. Versicherungsnehmer	26
2. Ihr Versicherungsmakler für die IT-Haftpflicht	26
3. Versicherer (Risikoträger)	26
4. Beschwerden	26

VERSICHERUNGSSCHUTZ DER IT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die IT-Haftpflichtversicherung ist eine umfassende Kombination aus Berufshaftpflichtversicherung zur Versicherung von Vermögensschäden und einer Betriebs- bzw. Bürohaftpflichtversicherung zur Absicherung von Personen- und Sachschäden, wobei die Vermögensschadenabsicherung durch Leistungserweiterungen im Bereich von Eigenschäden bedarfsgerecht ergänzt wird. Darüber hinaus ist der Versicherungsumfang hier durch einige Leistungskomponenten optional erweiterbar.

I. Versicherte Risiken – Was ist versichert?

1. Versicherte Tätigkeitsbereiche und Risiken

1.1 Tätigkeiten im ITK-Bereich (Lieferungs- und Dienstleistungsrisiko)

Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten von Informationstechnologie- und Telekommunikation-Unternehmen (kurz ITK-Unternehmen) oder Freiberuflern in diesem Tätigkeitsfeld,

zum Beispiel

- Herstellung und Programmierung, Reparatur, Wartung, Pflege, Modifizierung, Implementierung von Hard- und Software, auch Telefonanlagen, TK-Endgeräten, VoIP, Telefonleitungen
- Handel mit Hard- und Software, Vermittlung und Beratung von Mobilfunk-, Telefon- und Datentarifen
- Analyse, Beratung und Schulung im IT- und TK-Bereich
- IT-Gutachter- und IT-Sachverständigentätigkeit;
- Planung, Einrichtung und Organisation von Netzwerken
- Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von Daten
- Betrieb von Rechenzentren, einschließlich Web-, Domain-, Server- und Mail-Hosting,
- Content-, Access-Providing, Cloud-Computing, Software as a Service (SaaS), Infrastructure as a Service (IaaS), Platform as a Service (PaaS)
- Domain-Service, Web design, Search Engine Optimizing (SEO), Search Engine Marketing (SEM);
- Affiliate-Marketing;
- Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) oder entsprechender ausländischer Gesetze;
- Tätigkeit als Autor, Dozent oder Publizist sowie als Blogger oder Influencer
- Tätigkeit als Interimsmanager / Manager auf Zeit
- Arbeitnehmerüberlassung, d.h. soweit Versicherte an einen Dritten zur Ausübung von IT-Tätigkeiten überlassen werden.

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche wegen der Erbringung von beratenden und unterstützenden Ingenieurdienstleistungen im ITK-Bereich,

zum Beispiel

- Hard- und Softwareentwicklung im Maschinen- und Anlagenbereich, Embedded Software;
- Maschinen- und Anlagentest, Begleitung der Inbetriebnahme;
- Qualitätsmanagement und -sicherung;
- Technisches Zeichnen, Konstruktion, CAD, CAM;
- Technische Unternehmensberatung, insbesondere Einkauf, Strategie, Prozessgestaltung;
- Tätigkeiten als technischer Gutachter;

Versicherungsschutz besteht für derartige Ingenieurdienstleistungen jedoch nur, sofern seitens des Versicherungsnehmers lediglich eine abgegrenzte Dienstleistung und kein Ingenieursgewerk im Sinne einer Anlage, Maschine oder sonstiger Teile geschuldet wird.

Auf Grundlage der Erzeugnisse und Planungen des Versicherungsnehmers werden keine Maschinen, Anlagen, Ingenieursgewerke oder sonstigen Teile direkt und ohne Freigabe und Abnahme durch den Auftraggeber in eine Serienfertigung/-produktion gegeben.

Wird anlässlich eines Schadensfalls festgestellt, dass die tatsächliche Betriebsbeschreibung nicht ausschließlich versicherte Tätigkeitsbereiche umfasst und/oder mitzuversichernde Unternehmen nicht benannt sind, besteht dennoch Versicherungsschutz, sofern der Anteil der nicht einschlägigen Tätigkeit 20 % der Gesamttätigkeit nicht überschreitet.

1.2 Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen (Veröffentlichungsrisiken)

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Produkten oder Dienstleistungen in Anspruch genommen wird und deckt auch die anwaltlichen Kosten im Zusammenhang mit einer diesbezüglichen Abmahnung.

1.3 Betriebsstättenrisiko

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen;
- der Organisation und Ausführung von Veranstaltungen für das eigene Unternehmen;
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- der Nutzung von Grundstücken, z.B. als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer, die für den Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden (nicht mitversichert sind Luftlandeplätze);
- des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h (Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt);
- des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen;
- der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind;
- der Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr;
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern;
- des Abhandenkommens oder des Verlusts fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden (der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen);
- der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;
- der Beschädigung oder Vernichtung von gemieteten, gepachteten, geliehenen oder geleasteten Gebäuden und Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt;
- des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern;
- Tätigkeiten (z.B. Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen;
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen bzw. in Obhut genommen hat (Obhutsschäden);
- des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Modell-Luftfahrzeuges und / oder einer Flugdrohne zur Erstellung von Foto-, Wärmebild- und Videoaufnahmen für die Zwecke des Unternehmens. Das Maximalgewicht des Modell-Luftfahrzeuges und / oder der Flugdrohne inklusive der Kamera darf 5 kg nicht überschreiten. Eine regelmäßige Wartung des Modell-Luftfahrzeuges und / oder der Flugdrohne, insbesondere die Behebung offensichtlicher Mängel, ist verpflichtend.

1.4 Umwelthaftpflichtrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

1.5 Umweltschadenrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden bei einer Schädigung von geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, eines Gewässers oder des Bodens.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.

1.6 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

2. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten Versicherungsschutz für Haftpflichtschäden sowie für die in Ziffer I.2.2. genannten Eigenschäden. Des Weiteren gewährt der Versicherer den Versicherten die im Versicherungsschein näher beschriebenen Assistance- und Präventionsleistungen.

A. Vermögensschadenversicherung

Für die Vermögensschadenversicherung gelten die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme und Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Ein Vermögensschaden ist ein Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) ist, noch sich aus solch einem Schaden herleitet.

Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

B. Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung / Umweltschadenversicherung

Für die Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung / Umweltschadenversicherung gilt die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden (und daraus resultierende Vermögensschäden) im Versicherungsschein. Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für Personen- und Sachschäden.

Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadenereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres ursprünglichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet.

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

2.1 Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

2.1.1 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

2.1.2 Öffentlich-rechtliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Eingeschlossen gelten zum Beispiel die öffentlich-rechtlichen Ansprüche durch das versehentliche Auslösen von Fehlalarm (z.B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).

2.1.3 Vertragliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

1. Verschuldens bei Vertragsverhandlungen;
2. der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht;
3. der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

2.1.4 Verschuldensunabhängige Haftung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen (z.B. im Rahmen von Service Level Agreements) verschuldensunabhängig gehaftet wird.

Erweiterter Versicherungsumfang

2.1.5 Verzögerungsschäden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn aufgrund der Verzögerung einer Leistung.

2.1.6 Vertragsstrafen und pauschalierter Schadenersatz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Vertragsstrafen aufgrund der Verletzung von Geheimhaltungspflichten, Datenschutzvereinbarungen oder mit Auftraggebern oder Projektvermittlern vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart hat.

2.1.7 Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten wie z.B.
 - Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechte;
 - Namens- und Persönlichkeitsrechte;
 - Patentrechten im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit;

- aufgrund von Verstößen gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie unlautere Werbung;
- wegen mit Auftraggebern oder Projektvermittlern vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten;
- wegen Veröffentlichungen (z.B. auf Webseiten, in den sozialen Medien oder auf Blogs) im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers;

einschließlich immaterieller Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen auch Schmerzensgeldansprüche aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung. Im versicherten Rahmen sind auch die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten versichert.

2.1.8 Daten- und Cyber-Drittschäden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten; auch wenn diese auf der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen beruht. Versicherungsschutz wegen der vorgenannten Verletzungen besteht auch für Vertragsstrafen.
- auf Grund der Verletzung von anwendbaren Datenschutzgesetzen (z.B. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) in der jeweils gültigen Fassung, Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder vertraglichen Bestimmungen, die ein den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnormen entsprechendes Schutzniveau vorsehen;
- die durch eine Cyberrechts- oder Netzwerksicherheitsverletzung, zum Beispiel in Form eines Hackerangriffs, durch mittels Täuschung erlangten Zugangsdaten von Mitarbeitern (Phising), der Weitergabe eines sich selbst reproduzierenden schadhafte Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (z.B. Informationspiraterie, Denial-of-Service-Angriff) verursacht oder mitverursacht werden;
- durch Bedienfehler bzw. unsachgemäße Bedienung einer versicherten Person verursachte Schäden der Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder des Abhandenkommens von Daten;

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in diesem Zusammenhang auch Versicherungsschutz für Bußen, Geldstrafen und sonstige Strafzahlungen, sofern diese aufgrund von Datenschutzbestimmungen verhängt wurden oder aus behördlichen oder gerichtlichen Verfahren resultieren und sofern sie nach jeweiligem Landesrecht versicherbar sind. Im versicherten Rahmen sind auch die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten versichert.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Lösegeldzahlungen auf Grund von Cyber-Erpressung und sonstige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten sowie immaterielle Schäden auf Grund von Persönlichkeitsrechtsverletzungen und psychischen Beeinträchtigungen (mental anguish oder emotional distress).

2.1.9 Ersatz von Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen zur Auftrags erledigung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von Dritten auf Ersatz von Sachschäden an Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die den Versicherten von dem Auftraggeber im Rahmen der Auftrags erledigung zugänglich gemacht werden, in Anspruch genommen werden.

2.1.10 Schäden an gemieteten beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder in Obhut genommen wurden bzw. Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Betankungsschäden an geliehenen Kraftfahrzeugen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

Mitversichert ist außerdem der Schaden, wenn eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, das ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlich überlassen wird, einen Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden verursacht. Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer und Fahrzeugversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkaskoversicherung entnommen werden kann. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem VN oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

2.1.11 D&O-Außenhaftungsversicherung

Der Versicherer gewährt den nachfolgenden natürlichen Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen einer bei Ausübung ihrer organschaftlichen Tätigkeit bei dem Versicherungsnehmer begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden durch einen Dritten in Anspruch genommen werden:

Gegenwärtige, bestellte oder stellvertretende

- Mitglieder der geschäftsführenden Organe (z.B. des Vorstandes, der Geschäftsführung, Board of Directors);
- Mitglieder der Kontrollorgane (z.B. des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder Kuratoriums).

2.2 Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer gegen Abtretung seiner ihm zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Bestandteile (2.2.1 bis 2.2.10) für Vermögens- oder Sachschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).

2.2.1 Ausfall von Repräsentanten oder IT Spezialisten in Schlüsselpositionen (Key Man Cover)

Der Versicherer ersetzt den versicherten Gesellschaften gemäß den nachfolgenden Bestimmungen diejenigen Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition, d.h. eines Repräsentanten oder eines IT Spezialisten, der einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner IT Projekte hat, entstehen.

Ersetzt werden die folgenden zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer Nachbesetzung des Mitarbeiters in Schlüsselposition:

1. Kosten der Personalberatung (einschließlich Headhunter-Kosten),
2. Kosten für externe Kommunikation (einschließlich Kosten der Stellenausschreibung) sowie
3. Personalmehrkosten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, d. h. zusätzliche interne und externe Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters, abzüglich etwa ersparter Vergütungen.

2.2.2 Verlust von Dokumenten zur Auftrags erledigung

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die eine versicherte Person zur Auftrags erledigung benötigt.

2.2.3 Reputationsschäden / fake news

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substantiellen Reputationsschadens, wenn einer versicherten Gesellschaft aufgrund eines Versicherungsfalles ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist.

Dies gilt auch im Falle der Verbreitung öffentlicher Falschinformationen (fake news) durch Dritte während der Vertragslaufzeit (z.B. über Soziale Netzwerke und Medienberichte), die zu einem Reputationsschaden führen oder führen können.

2.2.4 Projektkosten- und -honorarersatz

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Projektkosten und -honorare entsprechend der nachstehenden Regelungen:

1. Projektkostenersatz nach berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers

Im Falle eines berechtigten Rücktritts oder Teilrücktritts seines Auftraggebers, nicht jedoch bei Kündigung des Projektvertrags, ersetzt der Versicherer die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich bereits gezahlter oder noch zu zahlender Honorare von selbstständigen und freiberuflichen Subunternehmern), nicht jedoch den entgangenen Gewinn des Versicherungsnehmers und mitversicherter Tochterunternehmen.

2. Honorarersatz nach berechtigter außerordentlicher Kündigung des Auftraggebers

Der Versicherer ersetzt die Honorare des Versicherungsnehmers im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers.

Versicherungsschutz besteht für die Honorare, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes, fällig geworden wären.

Der im Zeitraum zwischen der berechtigten außerordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch versicherte Tätigkeiten erlangte Verdienst wird in Anrechnung gebracht (Bereicherungsverbot).

Der Versicherungsnehmer hat sich um eine adäquate Tätigkeit und Vergütung im vorgenannten Zeitraum zu bemühen.

Eine Leistungspflicht des Versicherers besteht nur, soweit der Grund für den berechtigten Rücktritt oder die berechtigte außerordentliche Kündigung nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen des Versicherungsnehmers beruht.

Der Versicherer übernimmt auch die Prüfung der Berechtigung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung und auch die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vergeblichen Aufwendungen oder ausstehenden Honoraren stehen.

Leistungen des Versicherers erfolgen nur Zug um Zug gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche.

2.2.5 Vertrauensschäden und sonstige Vermögenseigenschäden durch mitversicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für die dem Versicherungsnehmer im Rahmen der versicherten Tätigkeit entstandenen Vermögensschäden durch

1. Fahrlässigkeit mitversicherter Personen (z.B. durch Fehl- und Doppelüberweisungen oder die Nichtbeachtung von Skonti; durch Schreib-, Rechen- und Eingabefehler bei der Erstellung von Rechnungen oder Bestellungen fremder Waren und Dienstleistungen)
2. infolge der vorsätzlichen Verwirklichung eines Vermögensdeliktes durch mitversicherte Personen (z.B. durch Unterschlagung von Geldern aus der Firmenkasse);

2.2.6 Vertrauensschäden durch Dritte / Social Engineering Schäden

Versicherungsschutz besteht für die dem Versicherungsnehmer im Rahmen der versicherten Tätigkeit entstandenen Vermögensschäden

1. durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung Dritter in der Absicht verursacht werden, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.
2. wenn mitversicherte Personen arglistig von Dritten getäuscht und dadurch irrtümliche Zahlungstransaktionen oder Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen durchgeführt werden (Social Engineering Schaden).

Der Versicherer ersetzt die Höhe des Geldbetrages, der erforderlich ist, um den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Vertrauensschaden oder der Social Engineering Schaden nicht eingetreten wäre.

2.2.7 Veränderung, Blockierung oder Zerstörung der eigenen Website

Versicherungsschutz besteht für die notwendigen Kosten der Wiederherstellung der eigenen Website einer versicherten Gesellschaft, wenn die Website durch Dritte beschädigt oder zerstört wurde.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die entstandenen notwendigen Kosten des Versicherungsnehmers durch die Veränderung oder Blockierung seiner eigenen Webseite infolge unbefugter Eingriffe Dritter, sofern die Kosten dazu dienen, die Veränderung oder Blockierung rückgängig zu machen.

2.2.8 Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland

Der Versicherer ersetzt – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der das Bußgeld verhängt wird, rechtlich zulässig sein sollte – Bußgelder, die eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht wegen einer Datenrechtsverletzung gegen einen Versicherten verhängt.

Außerdem ersetzt der Versicherer – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages) zugesprochen werden – rechtlich zulässig sein sollte, Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages), die direkt oder indirekt gegen einen Versicherten verhängt werden und durch eine Datenrechtsverletzung ausgelöst wurden.

2.2.9 Kosten strafrechtlicher Verteidigung

Bei der Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten eines Strafverteidigers, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung eines Versicherten vorgegangen wird.

2.2.10 Kostenersatz bei Insolvenzanfechtungen

Wird über das Vermögen eines Auftraggebers einer versicherten Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht der Insolvenzverwalter in der Folge eine Honorar- oder Werklohnzahlung an, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages an die versicherte Gesellschaft vorgenommen hat (Insolvenzanfechtung), ersetzt der Versicherer die entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Insolvenzanfechtung sowie – falls erfolgversprechend – die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung. Die Kosten werden nur ersetzt, wenn die versicherte Gesellschaft keine Kenntnis von einer Gläubigerbenachteiligung, von der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, dem Eröffnungsantrag oder von Umständen hatten, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

2.3 Rechtsschutz

2.3.1 Domain-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Falle eines durch Dritte verursachten Verlustes der Domainnamenrechte beziehungsweise der Verfügungsgewalt über die eigene Homepage mit der Folge, dass die Domain für Dritte nicht mehr erreichbar ist oder vom Versicherungsnehmer nicht mehr beeinflusst beziehungsweise geändert werden kann.

Der Versicherer ersetzt die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, dessen Verfügungsgewalt oder der erneuten Freischaltung der Domain zusätzlich entstehenden Kosten des Versicherungsnehmers.

2.3.2 Ordnungswidrigkeiten- und Straf-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren bei einem Strafverfahren gegen Versicherte wegen eines Schadensereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann, für die Gerichtskosten sowie die gemäß Gebührenordnung festgelegten Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

2.3.3 Internet-Straf-Rechtsschutz

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer unabhängig von einer möglichen Schadenersatzforderung eines Dritten die gemäß Gebührenordnung festgelegten Kosten der Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen in Ausübung der beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (z.B. Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).

2.3.4 Vergütungs-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die gesetzlichen Prozesskosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigen- und Zeugenkosten) bei der gerichtlichen Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen (Honorar- oder Werklohnforderung) des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, sofern der Anspruchssteller die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung des Versicherungsnehmers erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und dem Anspruchssteller vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden kann.

2.4 Online-Forderungsmanagement

Im Rahmen dieser Deckungserweiterung stellt der Versicherer in Kooperation mit der ARAG den Zugang zu einem Internetportal zur Verfügung, mit dessen Hilfe ein Inkassodienstleister mit der Einziehung von Zahlungsforderungen beauftragt werden kann, sofern diese folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Zahlungsforderung steht mit der versicherten Tätigkeit im Zusammenhang;
- die Zahlungsforderung wurde nicht durch rechtsgeschäftliche Abtretung erlangt;
- bei gerichtlicher Geltendmachung ist ein deutsches Gericht zuständig;
- die Einzelsumme liegt zwischen 25 € und höchstens 250.000 €;
- die Rechnungsstellung erfolgte längstens zwölf Monate vor Abschluss des Vertrags;
- die Zahlungsforderung ist unstrittig, das heißt der Schuldner erhebt keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung und ist der Begleichung nicht nachgekommen.

Der Inkassodienstleister erbringt die Leistungen eigenständig und rechtlich selbständig. Weder der Versicherer noch ARAG sind hierfür rechtlich verantwortlich.

II. Versicherte Personen – Wer ist versichert?

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, geringfügig Beschäftigte, Auszubildende, Volontäre, Praktikanten und Werkstudenten;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden;
- Anteilsinhaber, Kommanditisten, Gesellschafter, Aufsichtsräte und Beiräte (natürliche Personen), soweit diese eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers ausüben;
- Tochtergesellschaften, Zweigstellen und Niederlassungen des Versicherungsnehmers im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Für Ansprüche Dritter gegen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen außerhalb des EWR besteht Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.

2. Subunternehmer

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer aus der Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen und ihrer Mitarbeiter.

Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf eine Regressnahme beim Subunternehmer, sofern der Schadensverursacher den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat.

Dies gilt nicht für einen Regress gegen eine Haftpflichtversicherung des Schadensverursachers.

3. Repräsentanten

Im Falle einer Verhaltenszurechnung gelten als Repräsentanten im Sinne des Vertrags:

- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

4. Tätigkeiten außerhalb des Unternehmens

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Tätigkeiten, die von Repräsentanten des Unternehmens als mitversicherte Person im eigenen Namen außerhalb des Unternehmens ausgeübt werden. Die Vergütungen aus derartigen Tätigkeiten sind den Umsätzen des versicherten Unternehmens hinzuzurechnen und bei den Umsatzangaben zur Ermittlung der zu zahlenden Versicherungsprämie zu berücksichtigen.

5. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versicherungsschutz besteht auch für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften (ARGE). Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet. Sind Aufgaben im Innenverhältnis aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden aus einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe, ansonsten für den Teil der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft.

Die Ersatzpflicht des Versicherers besteht auch für den Fall, dass über das Vermögen eines ARGE-Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherten zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des ARGE-Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

6. Joint Venture

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche gegen ein „Joint Venture“, an dem der Versicherte beteiligt ist und das in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) betrieben wird. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen das „Joint Venture“ selbst richtet. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf den prozentualen Anteil des Schadens beschränkt, welcher dem prozentualen Anteil des Versicherten an dem Joint Venture entspricht.

III. Ausschlüsse – Was ist nicht versichert?

1. Allgemeine Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1 Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung, insbesondere durch Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators, Anerkenntnis oder einer anderweitigen Vereinbarung. Im Falle der Feststellung von Vorsatz ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;

1.2 Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung;

1.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung;

1.4 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung gemäß I.2.1.5 aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen. Im Falle der groben Fahrlässigkeit wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt;

1.5 Ansprüche wegen Garantiezusagen und Erfolg Zusagen (dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss);

1.6 Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages), sofern es sich nicht um eine Vertragsstrafe aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzvereinbarungen gemäß I.2.1.6 oder um Bußen, Geldstrafen oder sonstige Strafzahlungen im Zusammenhang mit Daten- und Cyber-Drittsschäden gemäß I.2.1.8 oder Bußgelder bzw. Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland gemäß I.2.2.8 handelt;

1.7 Ansprüche

- des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander. Dies gilt nicht für Vertrauensschäden und sonstige Vermögenseigenschäden durch mitversicherte Personen gemäß I.2.2.5;
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers.
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen (dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos);

1.8 Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, z.B. als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände. Dies gilt nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der D&O-Außenhaftungsversicherung gemäß I.2.1.11;

1.9 Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht, sofern nicht anders im Versicherungsschein vereinbart;

1.10 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme;

1.11 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;

1.12 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;

1.13 Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten;
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden;

1.14 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind;

1.15 Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden;

1.16 Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden, sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden;

1.17 Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind; dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die gemäß I.1.3 mitversicherten Modell-Luftfahrzeuge und Flugdrohnen.

2. Spezielle Risikoausschlüsse für IT- und TK-Tätigkeiten

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen. Dies gilt nur soweit der Versicherungsnehmer aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat und es sich um einen vom Regressschuldner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden handelt;
- Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z.B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte. Dies gilt nur soweit der Versicherungsnehmer aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;
- Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten.
- Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko), sofern es sich nicht um eine versicherte Tätigkeit in Form von beratenden und unterstützenden Ingenieurdienstleistungen im ITK-Bereich gemäß I.1.1 handelt.
- Bei gemäß I.1.1 versicherte Ingenieurdienstleistungen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die aus der über die vertraglich geschuldete Leistung des Versicherungsnehmers selbst hinausgehenden Weiterverwendung, Nutzung, Weiterentwicklung, dem Inverkehrbringen, der Veräußerung oder Überlassung der vertraglich geschuldeten Leistung bei dem Auftraggeber des Versicherungsnehmers oder eines Dritten entstehen, insbesondere Objektschäden an Ingenieursgewerken, Anlagen, Maschinen oder sonstigen Teilen durch Planungsleistung sowie Schäden aus Produkt- und Produzentenhaftung

3. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

3.1 Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z.B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behältnis sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg;

3.2 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzulegen (WHG-Anlagen), soweit das Anlagen-risiko nicht ausdrücklich mitversichert ist;

3.3 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG);

3.4 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert;

3.5 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

3.6 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß obenstehender Ziffern 4.1 bis 4.4 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

3.7 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen (dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen);

3.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen (dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste);

3.9 Ansprüche wegen

- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

3.10 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

3.11 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen;

3.12 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

3.13 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

3.14 Ansprüche wegen Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen

- am Grundwasser;
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen;
- die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
- die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten;
- soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen hinausgehen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder dass sie notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

4. Spezielle Ausschlüsse für USA / Kanada

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen

4.1 des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jeder Art von Wertpapieren einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (z.B. Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (z.B. U.S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934);

4.2 der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften;

4.3 der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z.B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte);

4.4 staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada.

5. Ausschlüsse des Online-Forderungsmanagements

Anspruch auf Online-Forderungsmanagement gemäß I.2.4 besteht nicht

- wenn die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist;
- für die Beitreibung der Forderung im Ausland;
- wenn die Forderung in ursächlichem Zusammenhang steht mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, Gewinnzusagen, dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;
- wenn eine durch das Inkassounternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt und wenn (weitere) Beitreibungsbemühungen wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg sind;
- wenn der Versicherungsnehmer den Inkassoauftrag an den Inkassodienstleister zurückzieht. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend;
- mehr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsforderung strittig wird. Die Kosten für das strittige Verfahren werden im Rahmen des Online-Forderungsmanagements nicht übernommen.

IV. Räumlicher Geltungsbereich – Wo gilt der Versicherungsschutz?

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.

V. Versicherter Zeitraum – Wann ist ein Schaden versichert?

1. Vorwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- deren Entstehung die Versicherten bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen haben.

2. Unbegrenzte Nachhaftung bei dauerhafter Aufgabe der versicherten Tätigkeiten

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der dauerhaften Aufgabe der versicherten Tätigkeiten der Versicherten, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

3. Unbegrenzte Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die dem Versicherer erst nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

4. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrags

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer bekannt war. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

5. Rückwärtsversicherung ohne Bestehen eines Vorvertrages

Wenn kein Vorversicherungsvertrag bestand, umfasst der Versicherungsschutz auch bis zu zwölf Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Schadenereignisse, falls für diese grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Schadenereignisse dem Versicherungsnehmer vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Es gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

VI. Schadendefinition – Wann gilt ein Schaden als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall in der Vermögensschadenhaftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz- und Eigenschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

2. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

3. Versicherungsfall in der D&O-Außenhaftungs- und Vermögenseigenschaden-versicherung

Als Versicherungsfall im Sinne der D&O-Außenhaftungs- und der Vermögenseigenschadenversicherung gilt jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

4. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem, wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

5. Kumulklauseel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei der StarStone Insurance Europe AG oder mehrere Deckungserweiterungen und Zusatzbausteine dieses Versicherungsvertrags besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

VII. Umfang der Versicherungsleistungen – Was leistet der Versicherer im Schadensfall?

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

1.1 Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

1.2 Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

1.3 Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden die vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigt. Ist dies der Fall, wird die Selbstbeteiligung von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.

1.4 Der Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst die Erstattung der notwendigen Kosten gemäß I.2.3.

1.5 Im Rahmen des „Online-Forderungsmanagements“ gemäß I.2.4 werden folgende Kosten erstattet:

- die Kosten für den Inkassodienstleister (Inkassokosten);
- die Gerichtskosten für einen Mahn- und Vollstreckungsbescheid sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung für drei Maßnahmen dieser Art, die der Inkassodienstleister verauslagt hat, soweit die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- die Kosten des Inkassodienstleisters beim Einwohnermeldeamt;
- die Umsatzsteuer, soweit der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen, zur Auszahlung an.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs (passiver Rechtsschutz)

3.1 Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

3.2 Zur Vermeidung eines möglichen Regress beim Versicherungsnehmer übernimmt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers und vorbehaltlich der Zustimmung des Vertragspartners die notwendigen und angemessenen Rechtsberatungskosten des Vertragspartners, wenn der Vertragspartner von einem Dritten nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts oder des Wettbewerbsrechts in Anspruch genommen wird und die Inanspruchnahme des Vertragspartners mit einer Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers begründet wird.

3.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdelikt, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gemäß Gebührenordnung festgelegten oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahren- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko für eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalls erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

7. Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze begrenzt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet.

8. Leistungsobergrenze je Deckungserweiterung und Zusatzbaustein

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die jeweils genannte Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze je Deckungserweiterung und je Zusatzbaustein begrenzt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet.

9. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet.

10. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer die Kosten und anderweitigen Aufwendungen dennoch im tatsächlich entstandenen Umfang.

VIII. Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke und Best-Leistungs-Garantie gegenüber Mitbewerbern

1. Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen durch zukünftige Versicherungsbedingungen ersetzt, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen, soweit sie zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Versicherungsvertrag. Neu hinzukommende Zusatzbausteine, die separat auf dem Antrag gewählt werden müssen und mit einer Mehrprämie verbunden sind, werden über diese Innovationsklausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrags.

2. Best-Leistungs-Garantie

Sofern zum Zeitpunkt des Schadensereignisses ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine IT-Haftpflichtversicherung mit weitergehendem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als StarStone anbietet, wird der Versicherer im Schadensfall

- den Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern,
- den Versicherungsumfang bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen (Sublimits) des anderweitigen Versicherers erweitern, jedoch maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme,
- Selbstbeteiligungen, sofern es sich nicht um generell zum Vertrag vereinbarte handelt, auf die Höhe des anderweitigen Vertrages reduzieren.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen schriftlich nachweist.

Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind Assistance- und Präventions-Leistungen und beitragspflichtige Leistungserweiterungen.

ALLGEMEINE REGELUNGEN

IX. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss – Was muss ich bei Antragstellung angeben?

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

X. Beitragszahlung, Jahresmeldung und Beitragsanpassung

– Was kostet die Versicherung?

1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur

leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Solange der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Wird versehentlich eine falsche Bankverbindung angegeben oder unterbleibt der Hinweis zur Abbuchung, schadet dies dem Versicherungsschutz nicht, wenn unverzüglich nach Feststellung des Fehlers eine korrigierte Abbuchungserlaubnis erteilt oder eine Überweisung erfolgt. Dies gilt insbesondere für den ersten oder einmaligen Beitrag. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer bei Rücklastschriften die Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Information durch den Versicherer vornimmt.

2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

- Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.
- Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Jahresmeldung / Beitragsanpassung

Nach Aufforderung durch den Versicherer oder durch das den Versicherungsvertrag exklusiv betreuende Versicherungsportal www.IT-haftpflicht.Versicherung hat der Versicherungsnehmer etwaige Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Jahresmeldung). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer zumindest jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten und einzureichen ist. Die gemachten Angaben sind gegebenenfalls durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen, wenn der Versicherer dies anfordert.

Anhand der Änderungsanzeige erfolgt die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderungen der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Reicht der Versicherungsnehmer die Änderungsanzeige nicht rechtzeitig ein, kann der Versicherer eine Beitragsanpassung in der Weise vornehmen, dass der Beitrag nach der nächsthöheren Umsatzstaffel des Beitragstableaus des jeweils für den Versicherungsvertrag gültigen Antragsmodells berechnet wird. Bei Umsätzen, die

über das jeweilige Antragsmodell hinausgehen, wird bei der Berechnung eine Erhöhung des Jahresumsatzes von 20 % zugrunde gelegt.

Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung durch den Versicherungsnehmer nachgeholt, findet wiederum eine Beitragsanpassung ausschließlich nach den Angaben dieser Änderungsanzeige statt.

XI. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

– Was muss ich im Schadensfall tun?

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls;
- die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs;
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Handeln nach Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, soweit für ihn zumutbar, nach den Weisungen des Versicherers zu handeln, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit beziehungsweise Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

Unterbleibt eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit versehentlich, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

XII. Dauer des Versicherungsvertrags

– Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

4. Folgen eines Betreuerwechsels

IT-haftpflicht.versicherung by StarStone ist ein Sonderkonzept für das von der Konzept und Verantwortung Versicherungsmakler GmbH betriebene Internetportal www.it-haftpflicht.Versicherung. Im Falle eines Betreuerwechsels endet der Versicherungsvertrag zu dem im aktuellen Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Ablauf), ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

XIII. Rechtsgrundlagen und Gerichtsstand

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

XIV. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschrifts- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Ihr Versicherungsmakler für die IT-Haftpflicht

Nach dem Prinzip eines zentralen Ansprechpartners betreut die Firma Konzept und Verantwortung Versicherungsmakler GmbH als Betreiber des Versicherungsportals www.it-haftpflicht.Versicherung diesen Vertrag und ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen vom Versicherungsnehmer, den mitversicherten Personen und vom Versicherer entgegenzunehmen. Somit gelten Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers dem Versicherer bereits als zugegangen, wenn diese schriftlich oder in digitaler Form bei info@it-haftpflicht.Versicherung eingegangen sind:

[it-haftpflicht.Versicherung](http://www.it-haftpflicht.Versicherung)

Konzept und Verantwortung Versicherungsmakler GmbH
Karlstraße 99 / Postfach 4032
89073 Ulm / 89030 Ulm

Telefon: +49 (731) 27703-61 Fax: +49 (731) 27703-961
E-Mail: info@it-haftpflicht.Versicherung

Eine separate Benachrichtigung des Versicherers ist in diesem Fall nicht mehr nötig.

3. Versicherer (Risikoträger)

Star-Stone Insurance SE
Niederlassung für Deutschland
Spichernstrasse 8, 50672 Köln

Telefon: +49 (221) 95270-0 Fax: +49 (221) 95270-270 E-Mail: cologne@starstone.com
Handlungsbevollmächtigter: Jörg Raschke

4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) und die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Liechtenstein) gerichtet werden.

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V., womit für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet ist, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn er mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die unten aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei, das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt. Versicherungsombudsmann e. V, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon: 0800 /3696000 Fax: 0800 /3699000 E-Mail• beschwerde@versicherungsombudsmann.de

iT-haftpflicht.Versicherung

StarStone Insurance SE
Niederlassung für Deutschland
Spichernstrasse 8
50672 Köln
www.starstone.com



STARSTONE

Part of the Enstar Group